OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351093/2/GS

Datum:
Linz, 12. Jänner 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des K E, c/o Vertretungsnetz-Erwachsenenvertretung M A, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 22.09.2021, GZ: SJF/SH, betreffend Abweisung des Antrages auf eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) den

# B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 22.09.2021, GZ: SJF/SH, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Stadt Linz zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 22.09.2021, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 20.09.2021 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs abgewiesen.

Begründend wurde ausgeführt, dass der Bf seit dem 07.09.2021 in U-Haft in der x, x, sei und er daher gemäß § 6 Abs. 3 Oö. SOHAG als versorgt auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen gelte.

I.2. Gegen diesen Bescheid wurde vom Bf durch seine Erwachsenenvertreterin rechtzeitig Beschwerde erhoben. Begründend wird darin im Wesentlichen vorgebracht, dass über den Bf am 08.09.2021 eine Untersuchungshaft verhängt worden sei. Die Notstandshilfe wäre im Sommer für die Dauer von sechs Wochen gesperrt worden. Nach Wegfall der Sperre wäre über den Bf am 08.09.2021 Untersuchungshaft verhängt worden. Der Bf sei gänzlich ohne Einkommen und Vermögen. Dem gegenüber würden langjährige Verbindlichkeiten sowie Unterhaltspflichten für vier minderjährige Kinder in Höhe von monatlich 570 Euro bestehen. Das Mietverhältnis des Bf wäre bereits vor einiger Zeit von der Erwachsenenvertreterin aufgekündigt worden. Die Mietwohnung hätte faktisch noch nicht an die Wohnungsgenossenschaft rückgestellt werden können. Seit September werde sohin die monatliche Miete in Höhe von rund 280 Euro von der Kautionsleistung des Bf abgezogen. Darüber hinaus würden die monatlichen Akontozahlungen für den Stromanbieter 39 Euro betragen. Dem Bf stehe aktuell noch 17 Euro auf seinem Girokonto zur Verfügung. Der Bf habe bereits eine Zusage von der Haftentlassungshilfe des Vereins Neustart für den Erhalt einer kurzfristigen Übergangswohnung. Festgehalten wird, dass § 5 Abs. 5 Z 4 Oö. SOHAG bzw. § 4 Abs. 2 Z 4 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes lediglich vorsehe, dass Personen, die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt worden wären, vom Bezug der Sozialhilfe auszuschließen wären. Der Bf befinde sich in Untersuchungs- und keiner Strafhaft. Es sei zu berücksichtigen, dass, soweit jemand noch nicht rechtskräftig verurteilt worden wäre, er grundsätzlich als unbescholten zu gelten habe. Soweit daher die Untersuchungshaft zu einem späteren Zeitpunkt nicht fortgesetzt werden sollte bzw. keine über die Anhaltedauer der Untersuchungshaft hinausgehende Strafhaft verhängt werden sollte, stelle das Vorhandensein einer Wohnmöglichkeit einen zentralen Ansatz für die Wiedereingliederung einer Person in die Gesellschaft dar.

I.3. Mit Schreiben vom 12.10.2021 (beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 18.10.2021 eingelangt) hat die belangte Behörde diese Beschwerde gemeinsam mit ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Richterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Der Bf hat am 07.09.2021 eine Untersuchungshaft in der Justizanstalt L, x, angetreten.

Am 20.09.2021 stellte der Bf einen Antrag auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG.

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde den Antrag des Bf abgewiesen, da er durch die Unterbringung in der U-Haft gemäß § 6 Abs. 3 Oö. SOHAG als versorgt auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen gelte.

Gemäß dem Bescheid des AMS vom 17.08.2021 hat der Bf den Anspruch auf Notstandshilfe gemäß § 38 iVm § 10 AlVG für den Zeitraum 12.07.2021 bis 05.09.2021 verloren.

Laut Mitteilung des AMS vom 17.08.2021 hatte der Bf vom 06.09.2021 bis 24.09.2021 (vorbehaltlich einer vorherigen Abmeldung oder des Wegfalles der Anspruchsvoraussetzungen) einen Leistungsanspruch auf Notstandshilfe in Höhe von 35,29 Euro täglich.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die für die Entscheidung maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes – Oö. SOHAG, LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 6/2020 lauten:

„§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.“

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich der Bf gegen die Abweisung seines Antrages auf Sozialhilfe.

Die belangte Behörde begründet die Abweisung lapidar damit, dass der Bf durch die Unterbringung in der Untersuchungshaft bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen als versorgt gelte.

III.3. Zur grundsätzlichen Anspruchsberechtigung von Untersuchungshäftlingen nach dem Oö. SOHAG:

In § 4 Abs. 2 Z 4 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes ist lediglich vorgesehen, dass Personen, die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, vom weiteren Bezug der Sozialhilfe auszuschließen sind.

In diesem Sinn wurde in § 5 Abs. 5 Z 4 Oö. SOHAG geregelt, dass Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung der Strafhaft in einer Anstalt von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind.

Der Bf befindet sich nicht in Strafhaft, sondern in Untersuchungshaft. Zu berücksichtigen ist weiters, dass, sofern jemand noch nicht rechtskräftig verurteilt wurde, er grundsätzlich als unbescholten zu gelten hat.

Das Oö. SOHAG enthält jedenfalls keinen Ausschlussgrund des Bezuges von Leistungen aufgrund der Anhaltung in einer Justizanstalt im Rahmen einer Untersuchungshaft.

III.4. Abgrenzung zu verwandten Rechtsgebieten und Subsidiarität:

§ 3 Abs. 3 Oö. SOHAG bestimmt, dass Leistungen der Sozialhilfe subsidiär und nur insoweit zu gewähren sind, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann (Subsidiaritätsprinzip).

Gemäß § 6 Abs. 3 Oö. SOHAG gelten Situationen nicht als soziale Notlage, für die bereits auf der Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde.

In den Erläuterungen zu § 6 Abs. 3 Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII.GP) ist Folgendes festgehalten:

„Abs. 3 ermöglicht eine grundsätzliche Abgrenzung zu verwandten Rechtsgebieten mit einem Leistungsangebot, das zwar eine ähnliche Zielrichtung hat, aber mitunter geringere Leistungshöhen als die Sozialhilfe vorsieht. Zur Beantwortung der Frage, ob neben anderen Leistungen zusätzlich Sozialhilfe zu erbringen ist, ist zu prüfen, ob durch eine „andere gesetzliche Grundlage ausreichend Vorsorge getroffen wurde“. Dies ist zB für Grundwehrdiener durch Leistungen des Heeresgebührengesetzes 2001 und für Zivildiener durch Leistungen des Zivildienstgesetzes 1986 gegeben. Ebensowenig hat eine Aufzahlung aus Sozialmitteln zu erfolgen, wenn durch bundesgesetzliche Regelungen Zugriffe auf Leistungen unterhalb des Sozialhilfeniveaus zulässig sind, wie zB bei Exekutionen wegen Unterhaltsansprüchen nach § 292b Exekutionsordnung.

Die Erläuternden Bemerkungen zu § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG führen zur Subsidiarität der Sozialhilfe Nachfolgendes aus:

„Das im Abs. 3 festgelegte Subsidiaritätsprinzip von Leistungen der Sozialhilfe ist in der Form bereits im Oö. Mindestsicherungsgesetz enthalten. Die entsprechenden Regelungen zur Anrechnung verfügbarer Mittel finden sich in den §§ 14 bis 16."

Insofern kann zur Auslegung des Subsidiaritätsprinzips auch auf die Materialien und auf die bestehende Judikatur zum Oö. Mindestsicherungsgesetz zurückgegriffen werden.

Die Materialien zum Oö. BMSG (Blg 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags, 27 GP) halten zu § 6 Abs. 5 Folgendes fest:

„Von besonderer Bedeutung ist Abs. 5, der eine grundsätzliche Abgrenzung zu verwandten Rechtsbereichen mit einem Leistungsangebot, das zwar eine ähnliche Zielrichtung hat, aber mitunter geringere Leistungshöhen als die bedarfsorientierte Mindestsicherung vorsieht, ermöglicht. So verfolgen z.B. auch das subsidiäre Mindesteinkommen nach dem Oö. ChG, die Leistungen nach dem Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 oder das Kinderbetreuungsgeld nach dem KBGG das erkennbare Ziel, den Lebensunterhalt bzw. Wohnbedarf zu decken. Der Subsidiaritätsgedanke allein hilft nicht, um die Frage beantworten zu können, ob neben diesen Leistungen zusätzlich bedarfsorientierte Mindestsicherung zu erbringen ist – oder nicht. Nach der nunmehrigen Regelung ist zur Beantwortung dieser Frage zu prüfen, ob durch die ‚andere gesetzliche Grundlage ausreichend Vorsorge getroffen wurde'. Hier zeigt sich z.B. in § 16 Oö. ChG und in § 6 Abs. 1 sowie § 7 Abs. 1 Punkt 2 Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 [...], dass der Gesetzgeber eine ausreichende Bedarfsdeckung durch die Leistungen des jeweiligen Gesetzes angenommen hat. In diesen Fällen kann also nicht mehr davon ausgegangen werden, dass eine soziale Notlage vorliegt. Dem gegenüber kann z.B. beim Kinderbetreuungsgeld aufgrund der Gesetzsystematik (insbesondere der möglichen Bezugsvarianten) nicht angenommen werden, dass der Gesetzgeber eine Bedarfsdeckung im Auge hatte. Daraus ergibt sich somit, dass in den ersten beiden Fällen ein Parallelbezug ausscheidet, im Fall des Kinderbetreuungsgeldes jedoch eine Aufzahlung aus der bedarfsorientieren Mindestsicherung möglich ist."

In rechtlicher Hinsicht ist weiterführend festzuhalten, dass es sich bei den Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. nunmehr Sozialhilfe um kein arbeitsloses Grundeinkommen handelt. Ein tragender Grundsatz des Mindestsicherungsrechts bzw. nunmehr Sozialhilferechts ist das Prinzip der Subsidiarität (vgl. VwGH 24.02.2016, Ra 2015/10/0047).

Gemäß § 6 Abs. 3 Oö. SOHAG gelten Situationen nicht als soziale Notlage, für die bereits auf der Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde. Somit sind Personen, für deren Bedarf in dieser Weise Vorsorge getroffen wurde, gar nicht von einer „sozialen Notlage“ im Sinne des Oö. SOHAG betroffen. Ihnen fehlt daher schon die grundsätzliche Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung von Sozialhilfe gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. SOHAG. Nach dem Willen des Gesetzgebers schließt somit § 6 Abs. 3 Oö. SOHAG einen Sozialhilfeanspruch für solche Personen aus, denen eine andere Leistung zukommt, die nach ihrer gesetzlichen Grundlage eine ausreichende Deckung des gesamten Lebensbedarfs gewährleisten soll. In diesem Sinne ist daher zu ermitteln, ob es sich bei der aufgrund der anderen gesetzlichen Grundlage gewährten Leistung um eine den gesamten Lebensbedarf deckende Leistung, bei deren Bezug nach den obigen Ausführungen gemäß § 6 Abs. 3 Oö. SOHAG keine soziale Notlage vorliegt, handelt.

Die belangte Behörde hat lapidar begründend festgestellt, dass der beschwerdeführende Untersuchungshäftling auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen als versorgt gilt. Die belangte Behörde hat nicht ausgeführt, aufgrund welcher konkreten Leistung und auf welcher Gesetzesgrundlage der Bf als versorgt gilt. Weiters hat sie keine Ermittlungen angestellt, ob auf Basis dieser anderen gesetzlichen Grundlage ausreichend Vorsorge getroffen wurde.

III.5. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welchem das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Wie ausgeführt, hat die belangte Behörde zuerst zu ermitteln, auf welcher anderen gesetzlichen Grundlage welche konkreten Leistungen gewährt werden und ob dadurch ausreichend Vorsorge getroffen wurde. Wenn durch andere Leistungen keine ausreichende Vorsorge vorliegt, hat die belangte Behörde eine Anspruchsberechtigung des Bf nach dem Oö. SOHAG zu überprüfen. Untersuchungshäftlinge sind vom Anwendungsbereich des Oö. SOHAG grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

Anmerkung: Sollte der Bf von einem durch Eigenverschulden verwirkten Anspruches auf Notstandshilfe iS des § 14 Abs. 4 Oö. SOHAG ausgehen, wäre eine allfällige Überschreitung des anzuwendenden Richtsatzes unter Einrechnung des durch Eigenverschulden verwirkten Einkommens zu ermitteln.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. SOHAG steht es dem Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben. Vielmehr besteht für den Bf auch das Recht, eine Beschwerde gegen die Höhe der von der Behörde zuerkannten Leistungen der Sozialhilfe zu erheben. Über die Frage der Höhe hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde dem Bf im gegenständlichen Verfahren daher eine Instanz im Hinblick auf die Leistungshöhe genommen werden.

III.6. Im Ergebnis war der Beschwerde daher Folge zu geben, der Bescheid der belangten Behörde aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückzuverweisen. Die belangte Behörde ist im Rahmen ihrer Entscheidung an die hier dargestellte Rechtsauffassung gebunden und hat gegebenenfalls die tatsächliche Höhe der zu gewährenden Leistungen festzusetzen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger